



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

1. Juni 2017

41. Jahrgang / Nr. 21

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

124. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen im Windpark Odisheim, Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

125. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 94 „Ritzebütteler Schleusenpriel“ Vierte Änderung
126. Satzung der **Stadt Cuxhaven** vom 4. Mai 2017 zur Fünfundzwanzigsten Änderung der Satzung über die Entwässerungsabgaben in der Stadt Cuxhaven vom 29. Oktober 1987

127. Bekanntmachung der erneuten Öffentlichen Auslegung zur Sechzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Ortschaft Wulsbüttel, Landkreis Cuxhaven

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

128. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Urban - Kirchengemeinde Dorum** in Dorum
129. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Urban - Kirchengemeinde Dorum**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

124.

GENEHMIGUNGSVERFAHREN nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen im Windpark Odisheim, Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Cuxhaven

Am 23. Mai 2017 wurde die sofortige Vollziehung der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 30. Dezember 2016 - Az. 63 ImG 16/2015 angeordnet. Diese Entscheidung wird hiermit bekanntgegeben.

Cuxhaven, den 23. Mai 2017

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

125.

SATZUNG der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 94 „Ritzebütteler Schleusenpriel“ Vierte Änderung

Auf Grund der §§ 1, 9 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 23. Februar 2017 diesen Bebauungsplan Nr. 94 „Ritzebütteler Schleusenpriel“ Vierte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Cuxhaven, den 17. Mai 2017

(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

Mit der Vierten Änderung des Bebauungsplans Nr. 94 „Ritzebütteler Schleusenpriel“ soll die Ferienwohnungsnutzung in einem angemessenen Umfang auch auf den Erweiterungsbereich der Marina an der „Kapitän-Alexander-Straße“ ausgedehnt werden. Die Ferienwohnungsnutzung ist bereits wesentlicher Bestandteil der bestehenden Marina am „Schleusenpriel“.

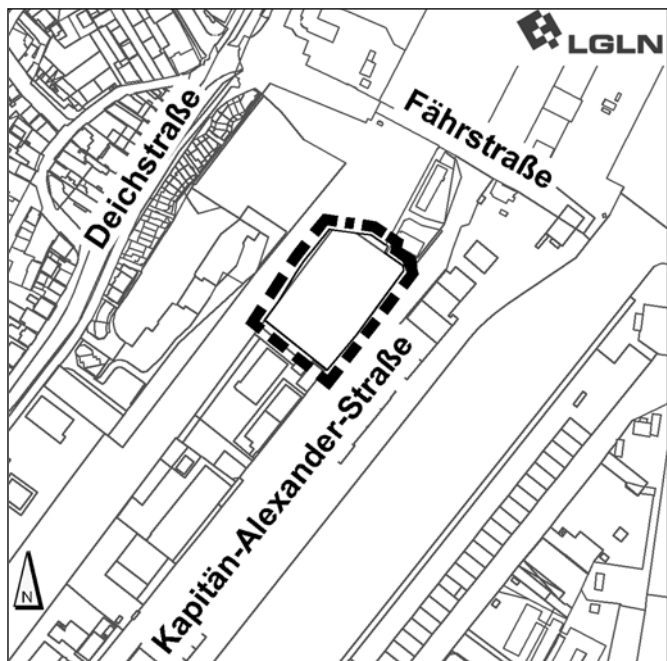
Das Bebauungsplangebiet liegt südlich der Fährstraße und östlich der bestehenden Marinabebauung. Im Norden und Westen wird das Bebauungsplangebiet unmittelbar durch Wasserflächen des „Ritzebütteler Schleusenpriel“ begrenzt. Die östliche Plangebietsgrenze bildet die „Kapitän-Alexander-Straße“. Die südliche Plangebietsgrenze wird durch das Grundstück mit dem denkmalgeschützten Gebäude des ehemaligen Eiswerks gebildet. Die Größe des Planänderungsbereiches beträgt ca. 6.000 m².

Im nachfolgenden (S. 118) Kartenausschnitt*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.



Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 19. Mai 2017

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 21 v. 1.6.2017 S. 117 -

126.

SATZUNG **der Stadt Cuxhaven vom 4. Mai 2017 zur** **Fünfundzwanzigsten Änderung der Satzung über** **die Entwässerungsabgaben in der Stadt Cuxhaven** **vom 29. Oktober 1987**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 04. Mai 2017 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entwässerungsabgaben in der Stadt Cuxhaven vom 29. Oktober 1987 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 356), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Dezember 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 368), wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.

In § 22 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 100,00 €, wird sie in einem Betrag zum 30. Juni des Jahres fällig“.

§ 22 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt kann Dritte mit der Festsetzung und Einziehung der Gebühren im Namen der Stadt beauftragen. Die Zwangsvollstreckung verbleibt bei der Stadt.“

§ 22 Absatz 5 wird gestrichen

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cuxhaven, den 10. Mai 2017

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister
(L.S.)

127.

BEKANNTMACHUNG **der erneuten Öffentlichen Auslegung zur Sechzigsten Änderung** **des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hagen im Bremischen,** **Ortschaft Wulsbüttel, Landkreis Cuxhaven**

Das Ziel der Planung zur Sechzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes besteht darin, die geplante Erweiterung der Tätigkeiten des im Plangebiet ansässigen Betriebes planerisch abzusichern. Vorgesehen ist die direkte Wiederverwendung des bereits derzeit vor Ort gewonnenen Recyclingmaterials zur Produktion von Betonblocksteinen.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt die Darstellung eines Industriegebietes (GI). Bereits in 2014 wurden entsprechende politische Beschlüsse gefasst.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen zur Sechzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Zeitraum vom 31. August - 01. Oktober 2015 und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 20. August - 23. September 2015 wurden verschiedene Stellungnahmen mit Anregungen vorgelegt. Dies führte zu Anpassungen der Planung und zu Änderungen und Konkretisierungen in den Planunterlagen sodass eine erneute Durchführung der Beteiligungsverfahren im Sinne des § 4a Abs. 3 BauGB in Form einer erneuten Auslegung der geänderten Planunterlagen und eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen ist.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2017 dem angepassten Planentwurf zur Sechzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt und ein erneutes Beteiligungsverfahren in Form einer erneuten öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und einer erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Änderungsbereich mit einer Größe von etwa 11,08 ha befindet sich nordöstlich der Ortschaft Wulsbüttel, nördlich der Kreisstraße 48 (Wulsbüttler Straße) und westlich der Landesstraße 135.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

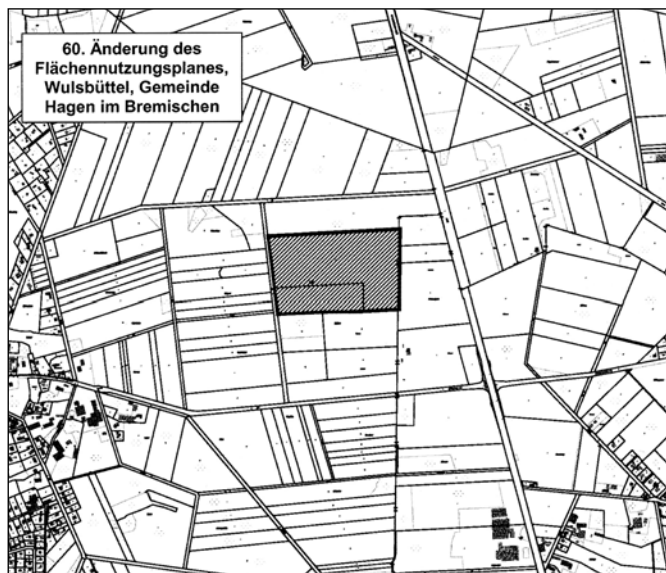


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage: ALK ©LGLN)

Der angepasste Planentwurf (mit Begründung und Umweltbericht) zur Sechzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 19. Juni 2017 bis 19. Juli 2017 während der Dienststunden im Fachbereich 3 der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3 in 27628 Hagen im Bremischen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches wird außerdem bekannt gegeben, dass gleichzeitig folgende umweltbezogene Stellungnahmen bereits vorliegen sowie folgende umweltbezogene Informationen verfügbar sind und ebenfalls mit ausgelegt werden:

Umweltbezogene Stellungnahmen

Vier Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind

- 1) Landkreis Cuxhaven (Stellungnahmen vom 14. April 2015, 16. April 2015 und 20. April 2015):
 - Besonderer Artenschutz (allgemeine Hinweise, ergänzende Untersuchungen)
 - Bestehende Bodenabbaugenehmigung (Änderungsantrag Herrichtungsplan)
 - Kompensation (Bilanzierung, Verlagerung von Kompensationsflächen, Abstimmung der Flächen, Sicherung)
 - Erhebliche Beeinträchtigungen (angrenzende Waldbestände)
 - Wasserschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme, Schutzgebietsverordnung, Genehmigungspflicht von Baugebieten, Hinweise zur Abwasserbeseitigung)
 - Sonstige Sach- und Kulturgüter (Baudenkmäler, archäologische Denkmäler)
 - Immissionsschutz (Schallimmissionen der geplanten Nutzung sowie nahegelegener (geplanter) Nutzungen)
- 2) Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Harsefeld (Stellungnahme vom 27. März 2015):
 - Wald (Bilanzierung des Waldersatzes)
- 3) Unterhaltungsverband Nr. 79 Osterstade - Nord (Stellungnahme vom 23. März 2015):
 - Niederschlagswasserbeseitigung (allgemeine Hinweise)
 - Kompensationsmaßnahmen (Abstimmung der Kompensationsmaßnahmen)
- 4) Wasserverband Wesermünde (Stellungnahme vom 08. April 2015):
 - Wasserschutzgebiet (Schutzgebietsverordnung, Genehmigungspflicht von Baugebieten und Abfallverwertungsanlagen)
 - Grundwasserschutz (Anforderungen an Abfallverwertungsanlagen, Gefährdungspotential, Grundwassermonitoring, Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes zum chemischen Zustand)

Vier Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangen sind

- 1) Landkreis Cuxhaven (Stellungnahmen vom 22. September 2015):
 - Immissionsschutz (Planung der angrenzenden Motorsportanlage, Straßenlärm, Darstellung des Plangebietes)
 - Biotoptypenerfassung (Darstellung der Biotoptypen)
 - Besonderer Artenschutz (Artenschutzrechtliche Prüfung)
 - Grundwasserschutz (Verschlechterungsverbot / Lage im Wasserschutzgebiet)
 - Schmutzwasserentsorgung (Kleinkläranlage)
 - Denkmalschutz (Baudenkmale in der Umgebung)
 - Kompensation (Kompensationsflächen)
- 2) Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Harsefeld (Stellungnahme vom 22. September 2015):
 - Wald (keine Bedenken)
- 3) Unterhaltungsverband Nr. 79 Osterstade-Nord (Stellungnahme vom 18. September 2015):
 - Niederschlagswasserbeseitigung (Drosselung)
 - Kompensationsmaßnahmen (Abstimmung der Kompensationsmaßnahmen)
- 4) Wasserverband Wesermünde (Stellungnahme vom 18. September 2015):
 - Lage im Wasserschutzgebiet (Genehmigungspflicht für die Ausweisung eines Baugebietes, Verschlechterungsverbot)
 - Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung (flüssigkeitsdichte Lagerflächen, Ableitung des Abwassers aus dem Schutzgebiet)
 - Grundwassermonitoring

Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- Wald (Erholungsfunktion der angrenzenden Waldflächen, Umfang der Inanspruchnahme)
- Boden (Umfang der Inanspruchnahme)
- Immissionsschutz (Lärm- und Staubbmissionen im Bereich der angrenzenden Waldflächen sowie der nahegelegenen Wohnstandorte, angrenzende Deponie, Berücksichtigung des derzeit zulässigen und geplanten Betriebs der angrenzenden Motorsportanlage, Berücksichtigung weiterer Vorbelastungen, Fehler im schalltechnischen Gutachten)
- Landschaftsbild (Beeinträchtigung, Zersiedlung)
- Trinkwasserschutz (Wasserqualität; Lage im Wasserschutzgebiet, erforderliche Untersuchungen)
- Naturbezogener Tourismus (Bedeutung des Ferienortes Wulsbüttel)
- Besonderer Artenschutz (artenschutzrechtliche Prüfung, Bedeutung der angrenzenden Motorsportanlage, Verbotstatbestände)
- Waldersatz (Umfang)
- Klima und biologische Vielfalt (Umfang der Gehölzbeseitigungen)

Drei umweltbezogene Informationen

- 1) Umweltbericht (Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt, Sonstige Sach- und Kulturgüter, Schutzgebiete und -objekte, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen. Auseinandersetzung mit den Anforderungen des besonderen Artenschutzes)
- 2) Schalltechnisches Gutachten für die Aufstellung vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32 „Industriegebiet Wulfheide“ in 27628 Wulsbüttel (T&H Ingenieure 15. März 2017) sowie Schreiben zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32 „Industriegebiet Wulfheide“ (T&H Ingenieure 15. Mai 2015)
- 3) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 32 „Industriegebiet Wulfheide“ (Instara, Dezember 2016) sowie Potential-einschätzung und spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (sAP) zu Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen im Bereich Wulsbüttel (östlich Wulsbüttel, LK Cuxhaven) (Bios Februar 2012)

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Planentwurf sowie zu der Begründung abgegeben werden.

